

Informationen zur Widerrufsbelehrung im Online-Handel ab dem 11.06.2010

Die Widerrufsbelehrung ergibt sich zukünftig nicht mehr aus einer Verordnung, sondern direkt aus dem Gesetz. Damit sollte sich hoffentlich auch eine größere Rechtssicherheit ergeben, da einzelne Teile und Bestandteile der Belehrung nicht mehr für gesetzwidrig durch Gerichte erklärt werden können.

Für die neue Widerrufsbelehrung gibt es **keine Übergangsfrist**. Sie muss ab dem 11.06.2010 eingesetzt werden.

Für den Handel über eBay war es in der Vergangenheit notwendig, eine Widerrufsfrist von einem Monat einzuräumen. Dies ändert sich nun, wenn bestimmte zeitliche Abläufe erfüllt werden. Zukünftig kann – wie im Handel über einen „normalen“ online-Shop – eine Widerrufsfrist von 14 Tagen angewandt werden. Dies hängt damit zusammen, dass die „**unverzüglich nach Vertragsschluss** in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleichsteht.“ *Unverzüglich* wird wohl als *sofort nach Vertragsschluss* durch eine automatisierte E-Mail auszuliegen sein, da dies technisch leicht und auch zumutbar umsetzbar ist.

Beim richtigen Einsatz der Belehrung und Einhaltung der unverzüglichen Mitteilung in Textform (also im Regelfall per E-Mail) unterscheiden sich zukünftig die Belehrungen für den „normalen“ Online-Handel und eBay nicht.

Die Bereitstellung der Information auf der Webseite bzw. im Angebot bleibt weiter zwingend erforderlich, das befreit jedoch nicht von der zusätzlichen Pflicht zur Information in Textform.

Vorsicht! Wenn in der Vergangenheit eine **Unterlassungserklärung** wegen einer falschen Widerrufsbelehrung abgegeben wurde, dann kann diese trotz der Gesetzesänderung noch fortgelten. Dies bedeutet, dass die alte Erklärung zunächst wegen der geänderten Gesetzeslage gekündigt werden muss. Es führt also zu Problemen, wenn die Erklärung nicht gekündigt wird. Ebenso darf die alte Erklärung nicht weiter eingesetzt werden. Lassen Sie sich in jedem Fall von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten.

Anliegend ist ein Formulierungsvorschlag für Fernabsatzverträge im elektronischen Geschäftsverkehr über Warenlieferungen zu finden. Dieser Vorschlag gilt nicht für Dienstleistungen, einen Kauf auf Probe oder finanzierte Geschäfte.

Sofern die Kosten der Rücksendung dem Verbraucher auferlegt werden sollen („40-EUR-Klausel“), muss dies in den AGB zusätzlich geregelt werden.

Das nachstehende Textmuster berücksichtigt nur einen allgemeinen Fall. Der Einsatz des Textmusters ersetzt nicht die individuelle anwaltliche Beratung. Bei Unsicherheiten, Fragen und weiterem Beratungsbedarf zu den **Informationspflichten im Online-Handel** nehmen Sie bitte mit unserer Kanzlei Kontakt auf.

Christian Mische
- Rechtsanwalt -

Fon 0561-7660010
Mob 0177-8553400

Brand, Decker, Mische
Rechtsanwälte
Humboldtstraße 4
34117 Kassel

Fax 0561-7660011
mische@advoinfo.de
www.advoinfo.de



Christian Mische | Fachanwalt für IT-Recht

*Internet-, Urheber- und Medienrecht,
Marken- und Wettbewerbsrecht*

www.advoinfo.de

Vorschlag einer Widerrufsbelehrung für den Online-Handel

Widerrufsbelehrung¹

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von **14 Tagen**² ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an:

[Name/Firma]

[Angaben zum gesetzlichen Vertreter]

[ladungsfähige Anschrift (kein Postfach!)]

[E-Mail-Adresse]

[ggf. Faxnummer]

[keine Telefonnummer!]

Musterhändler GmbH

Geschäftsführer: Max Mustermann

Kommerzallee 1a, 12345 Musterhausen

max.mustermann@xyz.de

Fax 01234 / 567.890

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten.³

Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben.⁴ Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Die Fußnoten müssen bei Einsatz des Mustertextes entfernt werden!



Christian Mische | Fachanwalt für IT-Recht

*Internet-, Urheber- und Medienrecht,
Marken- und Wettbewerbsrecht*

www.advoinfo.de

Erläuterungen zur Muster-Widerrufsbelehrung:

1. Diese Belehrung entspricht dem vom Gesetzgeber in Anlage 1 zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB bereitgestellten Muster für eine Widerrufsbelehrung.
2. Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 BGB **14 Tage** wenn dem Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss oder **unverzüglich nach Vertragsschluss** in Textform eine Widerrufsbelehrung mitgeteilt wird. Erfolgt die Belehrung in Textform später, beträgt die Frist **einen Monat**.
3. Ein Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung kann gemäß § 357 Abs. 3 BGB verlangt werden, wenn der Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss oder unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform darauf hingewiesen wird und der Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung informiert wurde.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 03.09.2009 (Az.: C-489/07) entschieden, dass ein genereller Wertersatz beim Widerruf mit europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar ist. Bis der deutsche Gesetzgeber eine neue gesetzliche Regelung schafft ist rechtlich weiterhin umstritten, wie wirksam über die Wertersatzpflicht zu belehren ist. Der rechtlich vorsichtiger und sicherere Weg ist, bis zur Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung auf einen Wertersatz für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme zu verzichten.

Anderenfalls müsste an dieser Stelle folgender Satz eingefügt werden:

„Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.“

4. Falls dem Verbraucher die Kosten der Rücksendung in diesen Fällen auferlegt werden soll, muss auch eine entsprechende vertragliche Regelung in die Artikelbeschreibung bzw. die AGB aufgenommen werden!

Beim Verkauf von Waren, die unter die Ausnahmen des § 312d Abs. 4 BGB fallen, sollte der Kunde nach der Widerrufsbelehrung darauf hingewiesen werden, dass für diese Waren kein Widerrufsrecht besteht. Hierzu zählen:

- Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Käufers zugeschnitten sind.
- Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können.
- Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, wenn die gelieferten Datenträger vom Käufer entsiegelt werden.
- Fernabsatzverträge zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten.

Es sollten ausschließlich nur die Ausnahmen erwähnt werden, welche auf die verkauften Waren auch zutreffen!

